Wien, Donnerstag den 31. October 1878. XI. Jahrgang. Nr. 44.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

**Erscheint jeden Donnerstag.** — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

**(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)**

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.



## Betrachtungen über die Reform des Rechnungs- und Controldienstes.

Von C. O.

(Schluß.)

So weit die den Gesetzentwurf begleitende Vorlage. Der Eindruck derselben war bei dem Fachmanne ein zweifacher mit ganz entgegengesetzter Wirkung, u. z. das Gefühl der höchsten Befriedigung einerseits darüber erzeugend, daß an der Wesenheit der durch die kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866 geschaffenen vorzüglichen Einrichtungen des Rechnungsdienstes keine Aenderung geplant werde, — andererseits wurde aber das Gefühl der Ueberraschung durch den Ausspruch hervorgerufen, daß der gegenwärtige Controldienst weniger tauglich sei.

Unwillkürlich trat da dem Fachmanne die Genesis der gegenwärtigen Controleinrichtungen vor Augen, wohl griff derselbe auch zu dem schätzbaren Werke des Freiherrn v. Czoernig *) und vertiefte sich in die Vergleichung ausländischer mit den heimischen Zuständen.

Ich glaube, derartige Studien werden wohl Niemanden dahin führen, über unsere Controlseinrichtungen den Stab zu brechen. Mit Absicht haben wir im Eingange unserer Betrachtung die Functionen des heimischen Controldienstes bezeichnet.

Die Correctheit unserer Controle gegen die Cassenämter und ausübenden Organe wagt Niemand anzutasten. Die von den Rechnungsdepartements nebstdem in präventiver Form ausgeübte Verwaltungscontrole ist eine unabhängige und es kann durchaus nicht mit Berechtigung behauptet werden, diesen Departements „sei keine derartige Controle zugewiesen." Die Wirksamkeit dieser Controle erwies sich in der praktischen Ausführung als durchaus zureichend und dem Zwecke entsprechend. Wir sind bereit, dies an der Hand der Thatsachen zu erhärten. Welches gut geleitete Rechnungsdepartement hat wohl innerhalb des ihm zustehenden Wirkungskreises nicht Mittel gefunden, Creditsüberschreitungen, in welcher Art oder Form dieselben wissentlich oder unwissentlich durch die Verwaltungsbehörden versucht werden wollten, hintanzuhalten, oder Uebergriffen jeder Art, wodurch bei der Einhebung oder Verausgabung der Staatsgelder die bestehenden Gesetze und Regulative außer Acht gelassen werden wollten, erfolgreich entgegen zu treten.

Verabsäumungen in dieser Beziehung können den Rechnungsdepartements nicht nachgewiesen werden und wären übrigens dem Obersten Rechnungshofe kaum entgangen. Denn in der gegenwärtigen Stellung des Obersten Rechnungshofes liegt eine weitere Bürgschaft für das erfolgreiche Eingreifen der Controle überhaupt; hiedurch ist indirect eine strenge Ueberwachung der administrativen Rechnungsdepartements geschaffen u. z. sowohl durch die Art der Geschäftsbehandlung beim Obersten Rechnungshofe, als auch ganz vorzüglich durch die demselben zur Pflicht gemachte periodische commissionelle Einschau in den Geschäftsbetrieb bei den Rechnungsdepartements.

Die Dependenz eines Rechnungsdepartements von der betreffenden Administrativbehörde wird insolange nicht die gerügte Befangenheit in der Dienstesausübung zur Folge haben, als dem Vorstande dieses Departements seine Stellung als Etatsreferent der Administrativbehörde gewahrt bleibt, so lange derselbe, obwohl aus dem Kreise der fachmäßigen Rechnungsbeamten hervorgegangen, ebenbürtig den Gremialräthen dieser Behörde angereiht bleibt, ganz besonders aber, so lange dessen gegenwärtig bestehende Haftungs- und Ersatzpflicht aufrecht bleibt. Er wird für die Unabhängigkeit der beigegebenen Rechnungsbeamten im Dienste einzustehen wissen, und wenn derselbe im gegebenen Falle jede Verantwortlichkeit für irgend einen beabsichtigten Vorgang von sich abwälzt, dann wird nach meiner Ueberzeugung der Chef der Administrativbehörde wohl auch mit seinem Expediatur zurückhalten. Andererseits lehrt uns administrative Rechnungsbeamten die Erfahrung, daß die Ministerien und Centralstellen gar häufig darauf dringen, daß in den zu ihrer Entscheidung vorgelegten Fällen dem Acte die Meinungsäußerung des betreffenden Rechnungsdepartements beiliege. Daß diese Aeußerung der wahre Ausdruck des Controlsorganes sei, kann doch nicht angezweifelt werden. Berufstreue ist übrigens überall und so auch bei den Controlsorganen die conditio sine qua non und die Gewährsmittel des redlichen Willens liegen wohl zumeist in der Beamtenpragmatik überhaupt und das Bestreben, andere Cautelen hiefür zu schaffen, dürfte nach meiner Ansicht nicht in der Unzulänglichkeit der durch die kaiserl. Verordnung vom 21. November 1866 geschaffenen Zustände begründet erscheinen *).

*) Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung und Controle in Oesterreich, Preußen, Sachsen, Baiern, Württemberg, Baden, Frankreich und Belgien von Karl Freiherrn v. Czoernig, k. k. wirkl. geheimen Rath, Präsidenten der statistischen Centralcommission ꝛc., Wien 1866.

*) Welchen wesentlichen Unterschied finden wir da bei der Vergleichung der Stellung der österreichischen Rechnungsdepartements mit jener der Calculatoren eines großen Nachbarstaates, gewiß nicht zum Nachtheil der ersteren.

Der Oberste Rechnungshof, wie ihn die kais. Vdg. v. Jahre 1866 in's Leben rief, ist mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet, er ist selbständig nach allen Seiten hin und zum mindesten in seiner Berufsstellung nicht ungünstiger situirt, als die Ober-Rechnungskammern der Nachbarstaaten, ja er steht selbst dem Cour de Comptes, wo wir solchen finden, dann ebenbürtig zur Seite, wenn wir letzteren etwa der äußerlich imposanten, dem Wesen nach aber irrelevanten Formen entkleiden.

Wenn man die bezüglichen Paragraphe der kais. Verordnung und der derselben beigeschlossenen Geschäftsordnung des Obersten Rechnungshofes in Verbindung bringt, so wird es klar, daß der freien Meinungsäußerung des Obersten Rechnungshofes über das gesammte Gebiet der staatlichen Vermögensverwaltung durchaus keine Schranken gesetzt sind.

Die Mängel, welche etwa in den letzten Jahren gegen die Vermögensgebarung vorgebracht wurden, sind nicht immer erschöpfend und meritorisch begründet, zum mindesten aber nicht geeignet, die Unhaltbarkeit der Controlzustände überhaupt zu documentiren.

Wenn eine statistische Zusammenstellung aller Dienerstellen bei den zahlreichen Behörden einer Metropole der Höhe der Gesammtziffer nach überraschend wirkt, so können die hieraus gezogenen Consequenzen doch nicht der Unthätigkeit oder Unwirksamkeit der staatlichen Controlämter zugeschrieben werden.

Die Zweckmäßigkeit gewisser Wasserbauten in den nördlichen Reichsflüssen ist schon bei Budgetberathungen wiederholt auf der Tagesordnung gestanden, man würde aber hiefür mit Unrecht die Controlsorgane verantwortlich machen, es müßte da eben ein Forum für technische Streitfragen höherer Art anderwärts gesucht werden.

Das Pauschalirungswesen der ämtlichen Kanzleiauslagen scheint in seinem Ursprunge und seiner Bedeutung im weiteren Kreise nicht gekannt zu sein. Die Pauschalirung erspart sehr viel Arbeit und Kosten im Staate, es kann aber die Angemessenheit eines Pauschals aus der oberflächlichen Betrachtung der Gesammtziffer und deren Vergleichung mit andern derartigen Ansätzen nicht gebührend beurtheilt werden. Ein nothwendiges Attribut der Pauschalirung ist die der Rechnungscontrole allerdings nicht unterliegende freie Bewegung innerhalb des Pauschales.

Es ist übrigens eine eigenthümliche Erscheinung in Oesterreich, daß man immer Mißstände wittert, und insbesondere bei der Ausübung der Staatscontrole in der höchsten Richtung frappante Resultate erzielen will. Ein geordneter Haushalt kann und wird sich häufig anstandslos abwickeln. Wie arg wäre es um die staatliche Vermögensverwaltung bestellt, wenn die Oberste Rechnungscontrole unausgesetzt Jahr für Jahr bedeutende Mißstände vor das Forum der Volksvertretung zu bringen in der Lage wäre!

Die in dem Ausschußberichte enthaltenen kleineren Bemänglungen will ich ganz übergehen, es würde sich da eben um speciell fachmäßige Erörterungen, etwa über die Bedeutung der unwirksamen Gebarungen beim Central-Rechnungsabschluß, über Ausgleichung und Darstellung commissioneller Gebarungen, über das Wesen der Cassareste bei einer so vielgliedrigen, zumal mit einem gemeinsamen Budget in Verbindung stehenden Wirthschaft, über die Finanz- resp. Rechnungsperiode im Staatshaushalt und den § 14 der kais. Verordnung vom 21. November 1866 handeln.*)

Wenn wir nun aber vom Ausschußberichte auf die demselben beigegebene Gesetzvorlage übergehen, so finden wir, daß dieselbe fast alle wesentlichen Bestimmungen der kais. Verordnung v. J. 1866, der hiezu gehörigen Geschäftsordnung des Obersten Rechnungshofes, nebstdem aber auch Einiges aus den dieser Verordnung nachgefolgten Instructionen in sich aufgenommen hat.

Als wesentliche Aenderungen kann man die Verantwortlichkeit des Präsidenten des Obersten Rechnungshofes vor dem Reichsrathe und die Consequenzen derselben, ferner die dem Geschäfte nach wohl schon bestandene, nun aber auch auf die Personalangelegenheiten ausgedehnte Unterordnung sämmtlicher Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements unter den Obersten Rechnungshof bezeichnen.

Alles was geeignet ist, die Stellung der Obersten Rechnungsbehörde mit den staatsrechtlichen Beziehungen in Einklang zu bringen, und die Selbständigkeit desselben im legislativen Wege sicher zu stellen, muß jeder Fachmann mit unverhohlener Freude begrüßen; diese Grundsätze aber wären in sehr wenigen bündigen Paragraphen gegeben.

*) Die Entnahme aus den laufenden Cassamitteln ist folgerichtig einer Bedeckung durch Aufnahme einer schwebenden Schuld gleich zu halten.

Anders verhält es sich mit der Unterordnung der sämmtlichen Rechnungsdepartements unter die Oberste Rechnungsbehörde. Theoretisch unbedingt richtig ist die selbst äußerlich zur Anschauung gebrachte Unabhängigkeit der Controlsorgane, und es wurde schon wiederholt die Frage ventilirt, in wie ferne die vollständige Trennung der Controle von der Administration durchführbar wäre. Auf solche Ideale aber muß man unbedingt verzichten, sie sind eben unausführbar.

Auch nach der neuen Gesetzvorlage bleiben die Rechnungsdepartements in geschäftlicher Beziehung im Verbande mit den Administrativbehörden, die Nothwendigkeit dieser vortheilhaften Einrichtung verkennen, hieße so viel als zurückgreifen auf den glücklich überwundenen Standpunkt der Staatsbuchhaltungen.

Diese Nothwendigkeit hat aber logische Consequenzen, und es wird in der Praxis nicht viel an dem Wesen der Sache ändern, ob die administrativen Rechnungsdepartements, beziehungsweise deren Organe als Beamte der betreffenden Ressorts oder unter Kennzeichnung des äußerlichen Merkmals als Controlsbeamte fungiren, die innere Geschäftsverbindung bleibt immer dieselbe.

Die Unterstellung sämmtlicher Rechnungsdepartements unter den Obersten Rechnungshof hat aber noch andere Folgen, welche gegründetes Bedenken zu erregen im Stande sind, und wohl bisher nicht erwogen wurden.

Der Aufwand der Rechnungsorgane, jetzt bei den einzelnen Verwaltungszweigen, beziehungsweise Ministerial-Etats vertheilt, wird dann vereint unter dem Voranschlagscapitel der Controle figuriren. Der Control-Etat wird hiedurch eine sehr beträchtliche Höhe erreichen und früher oder später schon an und für sich umsomehr bei Vergleichung mit dem Aufwande anderer Nachbarstaaten, wo eine solche Ausscheidung des Rechnungsdienstes und Vereinigung zu einem einzigen Aufwandszweig nicht stattfindet, zweifelsohne Veranlassung geben zu Erörterungen und Klagen. Man wird sich da nicht gegenwärtig halten, daß dieser Aufwand auch den administrativen Rechnungshilfsdienst bedeute, welcher immerhin ein Erforderniß der Verwaltung bleibt. Eine weitere Folge muß aber unbedingt die factische Vermehrung des gegenwärtigen Aufwandes sein, der Oberste Rechnungshof wird die umfassenden Personalien eines so riesigen Beamtenstandes wohl kaum mit den gegenwärtig zu Gebote stehenden Functionären zu bewältigen vermögen — das, was jetzt unter so viele Verwaltungsbehörden vertheilt, gar keinen nennenswerthen Arbeitszuwachs derselben ausmacht, wird in Folge der Centralisirung bedeutende Dimensionen annehmen. Schon vor dem Jahre 1866 führte man Klage darüber, daß die Centralrechnungs-Behörde ihrer Hauptbeschäftigung nach eine Personalinstanz sei, und dennoch wird so wie damals im Administrationsdienst ein Zwischenglied im Verkehre der Landescontrols-Behörden mit der Centralrechnungs-Behörde geschaffen werden müssen, dieses Zwischenglied ist aber der Chef der Administrativbehörde im Lande selbst. Will man dies aus dem Grundsatze der völligen Loslösung der Controle von der Verwaltung nicht gelten lassen, dann müßte man — von anderen schon überlebten complicirten Einrichtungen abgesehen — den Landescontrol-Aemtern eine höhere, etwa mit dem Anweisungsrechte ausgestattete Stellung einräumen, also abermals einen neuen Mehraufwand schaffen. Wenn man daher von allen anderen Consequenzen und Bedenken absehen wollte, so sind doch die finanziellen Opfer, welche die ungeänderte Annahme der Gesetzvorlage erheischen würde, ganz besonders in Erwägung zu ziehen, zumal dieselben in keinem Verhältnissen stehen zu dem, was an positiven Erfolgen überhaupt erreicht werden kann und nicht schon durch entsprechende Ausnützung des gegenwärtig Bestehenden zu erreichen ist.

Wir gehören nicht zu den Gegnern jener Neuerungen, welche den Fortschritt bedeuten, werden aber unseren objectiven fachwissenschaftlichen Standpunkt und die hiernach mit den realen Verhältnissen in Einklang gebrachte Ueberzeugung stets höher halten, als bloße Rücksichten der Opportunität oder jene des materiellen Interesses, selbst wenn letzteres etwa bei einer Mehrheit von Fachgenossen in den Vordergrund treten könnte.

---

## Mittheilungen aus der Praxis.

### Stillschweigende Erneuerung eines Jagdpachtvertrages.

Am 6. September 1877 stellte der Bürgermeister von R. — wozu die Katastralgemeinde Gr. gehört — das Ansuchen, es möge die Jagdbarkeit der Katastralgemeinde Gr. im Licitationswege verpachtet

werden, da der frühere Pachtvertrag bereits am 1. September 1877 abgelaufen sei.

Die erste Instanz aber, von dem Gedanken geleitet, daß ein Jagdpachtvertrag innerhalb 3 Monate vor Ablauf gekündiget werden müsse (Minist.-Vdg. vom 15. December 1852), sonst aber derselbe gleich jedem anderen Bestandvertrage als stillschweigend erneuert anzusehen sei (§ 1114 a. b. G. B.), erachtete sich nicht für befugt, die Licitation ohne Weiteres vornehmen zu lassen, sondern befragte den bisherigen Gemeindejagdpächter (Baron von Eh. auf Br.) über seine Absicht. Dieser erklärte, auf sein Recht „des tacite erneuerten Gemeindejagdpachtvertrages" nicht verzichten zu wollen. Hierauf wies die Bezirkshauptmannschaft das Begehren der Gemeinde ab und wies dieselbe gleichzeitig an, den bezüglichen Pachtvertrag mit der Gutsinhabung Br. auf wenigstens 3 Jahre zu erneuern und den Pachtvertrag zur Genehmigung vorzulegen.

Dem dawider gerichteten Recurse der Steuergemeinde Gr. gab die Statthalterei keine Folge.

Im Ministerialrecurse wird um Anordnung einer Licitation der Gemeindejagd gebeten.

Das Ackerbauministerium fand unterm 27. Juli 1878, Z. 7447, die Statthaltereientscheidung zu modificiren und zu erkennen, daß die Erneuerung des Jagdpachtvertrages zwischen der Katastralgemeinde Gr. und der Gutsinhabung B. sich nur auf 1 Jahr, d. i. bis zum 1. September 1878 zu erstrecken habe. „Mit dem letztgedachten Zeitpunkte hat die Bezirkshauptmannschaft bezüglich der in Frage stehenden Gemeindejagd nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, in Betreff der Ausübung des Jagdrechtes das Amt zu handeln, wobei es ihr unbenommen bleibt, die Dauer der neuen Jagdvergebung so einzurichten, daß deren Ablauf (aus Opportunitätsrücksichten) Mitte Jänner eintrete. Diese Entscheidung stützt sich auf die analoge Anwendung der §§ 1114 und 1115 des a. b. G., wonach bei Pachtungen die stillschweigende Erneuerung sich nur auf 1 Jahr erstreckt und somit im gegebenen Falle — selbst abgesehen von der innerhalb der 14tägigen Frist (§ 22 der kais. Verordnung vom 16. November 1858, R. G. B. Nr. 213) erfolgten Einrede der Gemeinde gegen die stillschweigende Erneuerung — eine Erneuerung auf weitere 3 Jahre, für welche auch vom Standpunkte des § 10 der Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, die vorläufige Einvernehmung der Gemeinde gefehlt hat, nicht begründet erscheint."

E—e.

---

**Oede, der Grundentlastung nicht unterzogene Bauerngründe können von den ehemaligen Herrschaften durch Ersitzung nicht erworben werden.**

Fünf Grundwirthe belangten den Gutsherrn Marcell S. wegen Uebergabe eines Waldantheiles, der vor etwa 30 Jahren als Rusticalgrund verliehen und zurückgezogen wurde.

Das k. k. Landesgericht in Krakau hat das Klagsbegehren zurückgewiesen, weil der strittige Waldantheil der Grundentlastung nicht unterzogen war und sich im Besitze des Marcell S. seit etwa 30 Jahren befindet.

Das k. k. Oberlandesgericht in Krakau hat dem Klagebegehren stattgegeben, und der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte unterm 6. December 1877, Z. 5446, das obergerichtliche Urtheil, weil der Waldantheil ursprünglich zu der Ganzbauernwirthschaft X. gehörte und dies der Belangte nicht bestritten hat, und es ist dies außerdem durch den Auszug aus dem Josefinischen Vermessungsbuche vom Jahre 1786 urkundlich sichergestellt. In jedem Falle gehörte dieser Waldantheil X zur Rusticaldotation, weil derselbe schon im Normaljahre 1786 als rustical eingetragen erscheint, und laut individuellem Grundertragsbogen vom Jahre 1820 als verlassener Grund mit der Rusticaleigenschaft verzeichnet ist. Als nämlich um das Jahr 1812 diese Grundwirthschaft X., also auch der Waldantheil, von seinem letzten Besitzer aus der Familie M. verlassen wurde, kam die Wirthschaft als „öder Grund" zeitweilig in die Benützung der Herrschaft, bis um das Jahr 1820 fünf neue Ansässigkeiten gestiftet und die Grundstücke der Wirthschaft unter sie vertheilt wurden. Diese Ansässigkeiten werden heute durch die fünf Kläger repräsentirt, welche nach erfolgter Grundentlastung vollständige Eigenthümer der ihnen zugewiesenen Antheile von der ursprünglichen Grundwirthschaft geworden sind. Die Kläger behaupteten nun, daß der damalige Gutsherr Cajetan S. den Waldtheil den neuen Ansiedlern zusammen zur gemeinschaftlichen Benützung zugewiesen habe, und haben zur Erweisung dieser Thatsache dem Belangten den Haupteid aufgetragen; allein mit Recht wurde dieser Eid für entbehrlich erkannt, weil nach § 11 des kaiserl. Patentes vom 10. Februar 1789 den Grundherrschaften in allen Fällen verboten war, Grundstücke, die zur Bestiftung der Unterthanen gehörten, einzuziehen, weil „öde" Bauerngründe laut Kreisschreibens vom 4. November 1789, Hofdecret vom 10. October 1811, dann Gubernialkundmachung vom 26. Mai 1825, Z. 48.424, Prov. G. S. ex 1825 Nr. 61, sie mögen auf was immer für eine Art erledigt worden sein, immer wieder an Unterthanen verliehen werden mußten, durch die übereinstimmenden eidlichen Aussagen der Zeugen aber nachgewiesen ist, daß die Kläger und ihre Vorfahren seit ihrer Bestiftung durch wenigstens 30 Jahre im Besitze des strittigen Waldes gewesen sind, bis ihnen der Belangte den Besitz weggenommen hat. Wenngleich durch die Aussagen dieser Zeugen, welche weder das Jahr, wann der Besitz begonnen, noch das Jahr, wann er aufgehört, anzugeben vermögen, kein strenger Beweis über einen 30jährigen Besitz erbracht ist, so ist doch so viel gerichtsordnungsmäßig als sichergestellt anzusehen, daß die Kläger durch eine lange Reihe von Jahren im Besitze dieses Waldantheiles gewesen sind, und daß eben deshalb diese Besitzausübung unmöglich ohne Wissen und Willen der Herrschaft erfolgen konnte, und daß die Herrschaft nicht mehr berechtigt war, ihnen diesen Waldtheil, der nicht aufgehört hat, zur unterthänigen Dotation zu gehören, wieder zu entziehen. Selbst ein noch so langer Besitz könnte die Herrschaft gegen eine Klage auf Herausgabe nicht schützen, weil nach § 87 der für die Durchführung der Grundentlastung ergangenen Ministerialverordnung vom 4. October 1850, L. G. Bl. ex 1851 Nr. 1, die Grundherrschaften, welche öde Gründe in Händen haben, nur als bloße Inhaber erklärt und die Prätendenten in ihrem Rechte erhalten werden, die Grundherrschaft auf Herausgabe im Rechtswege zu belangen.

Jur. Bl.

---

## Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

**Entschädigungsansprüche in Wasserrechtsangelegenheiten.**

Wird in Wasserrechtsangelegenheiten eine Entschädigung nach allgemeinen civilrechtlichen Normen aus dem Titel des Schadenersatzes angesprochen, und nicht nach einer Specialbestimmung des Wasserrechtsgesetzes, welche die Competenz zur Entscheidung ausdrücklich der Verwaltungsbehörde zuspricht, so hat über einen solchen Anspruch der Civilrichter zu entscheiden.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 12. Juni 1877, Z. 382.

**Wassertheilung bei Privatgewässern.**

Die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes über die Wassertheilung und die dabei zu beachtenden Rücksichten auf die rechtmäßigen Ansprüche schon bestehender Anlagen finden auch Anwendung auf fließende Privatgewässer, insoferne es sich darum handelt, zunächst die Rechte der übrigen Wasserberechtigten gegenüber dem Eigenthümer des Privatgewässers zu wahren.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 15. Juni 1877, Z. 2937.

**Unzureichende Ersichtlichmachung der berechtigten Stauhöhe.**

Die Setzung eines Staumaßes kann auch dann verfügt werden, wenn die Stauhöhe zwar aus früheren Erkenntnissen mittelst Berechnung entnommen werden kann oder ein älteres Staumaß besteht, der thatsächliche Zustand aber nicht genügt, um Streitigkeiten hintan zu halten und die Einhaltung der Stauhöhe sofort zuverlässig erkennen zu lassen.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 16. Juni 1877, Z. 3790.

**Behördliche Stauproben.**

Wenn von der höheren Instanz die Reassumirung des Verfahrens von einer vorausgehenden Stauprobe abhängig gemacht wird, um zu erproben, ob die durch das vorausgegangene rechtskräftige Erkenntniß festgestellte Stauhöhe die im Erkenntnisse beabsichtigten und das Erkenntniß bedingenden Wirkungen nicht hervorbringe, ist diese Stauprobe im ordnungsmäßigen Verfahren unter Beiziehung beider Theile vorzunehmen und ist hierüber und beziehungsweise, ob und welche Aenderungen an der festgestellten Stauhöhe vorzunehmen seien, im Instanzenzuge zu entscheiden.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 19. Juni 1877, Z. 5755.

---

## Notiz.

(Inanspruchnahme der Gendarmerie durch die Gemeinden.) Nach § 1 der Dienstes-Instruction für die k. k. Gendarmerie, hat letztere auf localpolizeiliche Angelegenheiten in der Regel nur einen überwachenden und die Gemeinden unterstützenden Einfluß zu nehmen. Bedürfen Gemeindeämter des Beistandes der Gendarmerie, so haben sie sich deshalb an die k. k. Bezirkshauptmannschaft als Dienstesbehörde zu wenden, und nur in sehr dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, und wo die politische Behörde nicht im Standorte der Gendarmerie sich befindet, können sie sich unmittelbar an den bezüglichen Gendarmerie-Postencommandanten wenden. Jede solche Requisition ist aber von der requirirenden Gemeinde ohne Verzug zur Kenntniß der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu bringen. Die Gendarmerie hat sich in derlei Requisitionsfällen nach den Bestimmungen der requirirenden Gemeindevorstehung, eventuell des von derselben mit der betreffenden Amtshandlung betrauten Gemeindevorstand-Stellvertreters unter deren Verantwortlichkeit verwenden zu lassen. Bei Assistenzleistungen an Kirchtagen, Jahrmärkten ꝛc. haben die Gendarmen vor Allem die Organe der Ortspolizei auf das kräftigste zu unterstützen, und nur dann einzuschreiten, wenn die Kräfte der Ortspolizei zur Bewältigung eines entstandenen Tumultes oder Excesses nicht mehr ausreichen. Kärnt. Gem.-Blatt.

## Gesetze und Verordnungen.

### Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Redigirt im Handelsministerium.

Nr. 1. Ausgeg. am 10. Jänner.

Fahrposttarif „Schweiz". H.-M. Z. 39.001. 28. December 1877.

Hinausgabe des Preisverzeichnisses der in der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Auslande erscheinenden Zeitungen für das Jahr 1878. H.-M. Z. 36.429 ex 1877. 3. Jänner 1878.

Aenderung im Nachnahmeverkehre mit Deutschland. H.-M. Z. 38.645. 31. December 1877.

Aenderung im Postnachnahme-Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz. H.-M. Z. 38.478 ex 1877. 4. Jänner 1878.

Systemisirung einer Post-Verwaltersstelle in Ala. H.-M. Z. 39.195 ex 1877. 2. Jänner 1878.

Nr. 2. Ausgeg. am 14. Jänner.

Errichtung eines Postamtes im Bahnhofe Manning-Wolfsegg. H.-M. Z. 38.765 ex 1877. 6. Jänner 1878.

Anhang:

Errichtung und Aufhebung von Postanstalten im deutschen Reichs-Postgebiete und in Württemberg. H.-M. Z. 37.364 ex 1877. 6. Jänner 1878.

Bestellungsbezirks-Aenderungen in den Kronländern Böhmen und Galizien. H.-M. Z. 36.545. 31. December 1877.

Distanzregulirung in Galizien. H.-M. Z. 38.137. 30. December 1877.

Nr. 3. Ausgeg. am 22. Jänner.

Verbot der Zeitung: „Agramer Presse". H.-M. Z. 1509. 17. Jänner.

Auflassung des Postamtes Gams bei Marburg. H.-M. Z. 38.629 ex 1877. 15. Jänner 1878.

Auflassung des Postamtes Dobrau. H.-M. Z. 39.127 ex 1877. 15. Jänner 1878.

Nr. 4. Ausgeg. am 26. Jänner.

Festsetzung des Posttrittgeldes im königl. ungarischen Postgebiete für den I. Semester 1878. H.-M. Z. 1319. 16. Jänner.

Correspondenzen nach Zanzibar. H.-M. Z. 1859. 21. Jänner.

Behandlung der Correspondenzen nach und aus Cambodscha und Tonkin in Hinter-Indien bei der Beförderung über Saigon. H.-M. Z. 1387. 21. Jänner.

Auflassung von Poststationen in Steiermark. H.-M. Z. 1359. 21. Jänner.

Anhang:

Bestellungsbezirks-Aenderungen in den Kronländern Schlesien, Galizien und Oesterreich ob der Enns. H.-M. Z. 909. 21. Jänner.

Nr. 5. Ausgeg. am 30. Jänner.

Einschärfung der Bestimmungen für den Postvorschuß-Verkehr mit der Schweiz. H.-M. Z. 37.503 ex 1877. 22. Jänner 1878.

Nr. 6. Ausgeg. am 5. Februar.

Correspondenzen nach und aus Persien bei der Beförderung durch die Türkei. H.-M. Z. 2223. 28. Jänner.

Nr. 7. Ausgeg. am 13. Februar.

Aenderungen im Briefpost-Tarife für den Verkehr mit dem Auslande (Afrika, Amerika und Australien). H.-M. Z. 3497. 6. Februar.

Anhang:

Postdistanz-Regulirung in den Postdirections-Bezirken von Oesterreich unter der Enns, Böhmen und Mähren. H.-M. Z. 37.111 (ex 1877?). 29. Jänner.

Nr. 8. Ausgeg. am 15. Februar.

Instradirung der Briefpostsendungen nach den überseeischen Ländern. H.-M. Z. 3261. 29. Jänner.

Fahrpost-Tarif „Schweiz". H.-M. Z. 1302. 7. Februar.

Errichtung eines Postamtes zu Toporoutz. H.-M. Z. 2388. 7. Februar.

Auflassung der Postämter Czernawka und Karancze. H.-M. Z. 2388. 7. Februar.

Auflassung des Postamtes Tymbark. H.-M. Z. 2836. 7. Februar.

Auflassung des Postamtes Dragatusch. H.-M. Z. 2139. 7. Februar

Anhang:

Postdampfschiff-Verbindungen zwischen Dänemark, den Farörern und Island. H.-M. Z. 4264. 11. Februar.

Errichtung und Aufhebung von Postanstalten in Deutschland. H.-M. Z. 547. 7. Februar.

Bestellungsbezirks-Aenderungen in den Kronländern Böhmen, Mähren und Galizien. H.-M. Z. 2221. 7. Februar.

(Fortsetzung folgt.)

## Personalien.

Seine Majestät haben den Legationsrath erster Kategorie Gabriel Freiherrn v. Herbert-Rathkeal zum k. und k. Ministerresidenten in Belgrad ernannt.

Seine Majestät haben dem Hofrathe der Tiroler Statthalterei Johann Vorhauser das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Wilhelm Ritter v. Jettmar in Triest anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretären im Handelsministerium Béla Freiherrn v. Weigelsperg und Johann Ritter v. Obentraut jedem den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Mathias Reimer zum Statthaltereirathe der mährischen Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem Obercommissär der Wiener Polizeidirection Karl Breitenfeld das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostrathe und Rechnungsdirector des Telegraphen-Rechnungsdepartements im Handelsministerium Johann Nehammer anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur im Ministerium des Innern Franz Maurus das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Steuer-Oberinspector Josef Kranz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector im Ackerbauministerium Rudolf Hönig den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Oberdirectors und dem Hilfsämter-Directionsadjuncten Johann Strixner ebendaselbst den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directors verliehen.

Seine Majestät haben dem Vorsitzenden des n. ö. Landessanitätsrathes Dr. Josef Späth den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Valentin Hackl zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Karl Kramerius und Ludwig Freiherrn v. Türckheim zu Bezirkshauptmännern, ferner die Bezirkscommissäre Leopold Krückl und Adolf Weselský und den Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht Robert Freiherrn v. Hein zu Statthaltereisecretären in Mähren ernannt

Der Reichs-Finanzminister hat den Rechnungsrath im Rechnungsdepartement des Reichs-Finanzministeriums Ferdinand Fausek zum Controlor der Reichs-Centralcasse und den Rechnungsofficial im Reichs-Finanzministerium Jacob Budik zum Rechnungsrathe daselbst ernannt.

## Erledigungen.

Landes-Sanitätsreferentenstelle bei der schlesischen Landesregierung mit der sechsten Rangsclasse, bis Ende November (Amtsbl. Nr. 251.)

Bezirks-Thierarztensstelle in Neunkirchen in Niederösterreich mit der eilften Rangsclasse, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 251.)

Rechnungsrathsstelle bei der k. k. Landesregierung in Salzburg, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 252.)

Assistentenstelle bei der niederösterreichischen Landeshauptcassa in der eilften Rangsclasse, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 252.)

Zwei Finanzconcipistenstellen (eine definitive und provisorische) in der zehnten Rangsclasse bei den nieder-österr. Finanzbehörden, bis Ende November. (Amtsblatt Nr. 256.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.